



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Update „Freiheitsentzug“

Mitte Oktober – Dezember 2013

International

UNO

MRA-Entscheide [M.M.M. et al. v. Australia](#) vom 25. Juli 2013 (Nr. 2136/2012; Publikation 28.10.2013) und [F.K.A.G. et al. v. Australia](#) vom 26. Juli 2013 (Nr. 2094/2011; Publikation 28.10.2013)

Unbefristete Inhaftierung von Ausschaffungshäftlingen unzulässig

- Verletzung von Art. 7 UN-Pakt II (unmenschliche Behandlung) aufgrund der Kombination des willkürlichen Charakters der Ausschaffungshaft, deren langwierigen und/oder unbestimmten Dauer, der Weigerung, den Beschwerdeführenden Informationen und Verfahrensrechte zuzugestehen, sowie der schwierigen Haftverhältnisse, die zu einer ernsthaften psychischen Schädigung führen.
- Negative Auswirkungen auf psychische Gesundheit einer lang anhaltenden unbestimmten Inhaftierung ohne Kenntnis der Gründe sind unbestritten und wurden durch medizinische Berichte bestätigt.

Zusätzliche Links: [Zusammenfassung CCPR zu M.M.M. et al.](#); [Zusammenfassung CCPR zu F.K.A.G et al.](#)

Schlagwörter: MRA; Australien; UN-Pakt II 7; UN-Pakt II 10 I; Australien; Gesundheit in Haft; Ausschaffung

UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) veröffentlicht [Bericht](#) mit Empfehlungen an den NPM in Deutschland (29.10.2013)

Beratender Besuch mit Blick auf die Ausgestaltung und Arbeitsweise des deutschen Nationalen Präventionsmechanismus (NPM)

- SPT äussert sich besorgt über die mangelhafte Ausstattung der Stelle.
- Breite Streuung von Fachkenntnissen z.B. aus dem medizinischen oder psychologischen Bereich in der Nationalen Stelle ist notwendig.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung Nationale Stelle zur Verhütung von Folter](#)

Schlagwörter: Deutschland; Bericht; SPT; NPM



EGMR

Entscheid [Khider c. France](#) vom 1. Oktober 2013 (Nr. 56054/12)

U.a. keine Verletzung von Art. 3 EMRK durch Einzelhaftregime

- Unzulässige Beschwerde.
- Von 17 Jahren in Gefangenschaft verbrachte der Beschwerdeführer bisher sieben Jahre in Einzelhaft, jedoch nie in totaler sozialer Isolation, sondern nur relativ.
- Er hatte mehrmals Kontakt zu seinem Arzt, Besuch von seiner Familie, Zugang zu Nachrichten, zur Kantine und zu Korrespondenz, konnte eine Stunde pro Tag alleine Sport betreiben sowie den Spazierhof während 1.5h vormittags und 2h nachmittags benutzen.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Frankreich; EMRK 3; Einzelhaft

Urteil [D.F. v. Latvia](#) vom 29. Oktober 2013 (Nr. 11160/07)

Verletzung von Art. 3 EMRK wegen ungenügendem Schutz vor Mitinhaftiertem und fehlender Lösungsmöglichkeit

- Obwohl die Behörden wussten, dass der Beschwerdeführer einem grossen Risiko von Gewalt durch Mitinhaftierte ausgesetzt war (er hatte ein Sexualdelikt begangen und war früher bezahlter Polizeinformant), wurde er nicht in eine andere Haftanstalt verlegt.
- Dem Beschwerdeführer stand überdies kein wirksames Mittel zur Verfügung, da für die zuständigen Behörden keine Frist zur Anordnung von Sofortmassnahmen zu Gunsten von verletzlichen Inhaftierten bestand.
- Aufgrund der Angst einer drohenden Misshandlung durch die Mitinhaftierten während eines Jahres bejahte der EGMR eine Verletzung von Art. 3 EMRK.

Zusätzliche Links: [Pressemitteilung EGMR \(en\)](#); [Pressemitteilung EGMR \(fr\)](#)

Schlagwörter: EGMR; Lettland; EMRK 3; Schutzpflichten

CPT

Veröffentlichung [Jahresbericht 2012-2013](#) (Publikation 06.11.2013)

Bessere medizinische Dokumentation und Berichterstattung bei Misshandlungsverdacht von Inhaftierten gefordert

- Inhaftierte sind innert 24 Stunden nach Eintritt ins Gefängnis durch das medizinische Personal zu untersuchen.
- Das Medizinpersonal in Haftanstalten ist verpflichtet, medizinische Befunde, die auf eine Misshandlung des Inhaftierten hinweisen, der zuständigen Stelle zu melden.
- Systematische medizinische Untersuchungen und Dokumentationen erleichtern die Ermittlungen von allfälligen Misshandlungsfällen und wirken zugleich präventiv gegen zukünftige Übergriffe.

Zusätzliche Links: [Zusammenfassung SKMR-NL](#); [CPT-Jahresbericht 2012-2013 \(fr\)](#)

Schlagwörter: CPT; Gesundheit in Haft

Ministerkomitee des Europarates



National

Bundesgericht: Urteile

BGer 5A 614/2013 vom 22. November 2013

Fürsorgerische Unterbringung: Geeignete Einrichtung

- Über den Bf. war nach Verbüßung einer Jugendhaftstrafe eine altrechtliche fürsorgerische Freiheitsentziehung (heute: fürsorgerische Unterbringung) verfügt worden.
- Bei einer „geeigneten Einrichtung“ i.S.v. Art. 426 ZGB muss es sich „um ein Institution handeln [...], die mit den ihr zur Verfügung stehenden organisatorischen und personellen Mitteln in der Lage ist, die wesentlichen Bedürfnisse der eingewiesenen Person bezüglich Behandlung und Betreuung zu befriedigen. [...] Erfüllt eine solche Strafanstalt diese Voraussetzungen, kommt sie ausnahmsweise als Einrichtung in Frage.“ (E. 4.2. mit weiteren Hinweisen)
- Der Sicherheitstrakt II (SITRAK II) der Jugendvollzugsanstalt (*sic*) Y. erfüllte diese Voraussetzungen in einer ersten Phase. Aufgrund des ungenügenden Therapieangebotes (wöchentlich nur eine persönlichkeits- und deliktorientierte forensische Psychotherapie statt drei) ist dies jedoch nun keine geeignete Einrichtung mehr.
- KESB muss um Ausdehnung des Therapieangebotes in der JVA Y. besorgt sein und zudem alles an Wechsel in eine psychiatrische Klinik oder andere geeignete Einrichtung setzen, wo erforderliche Therapie gewährleistet ist.
- Nach dem EGMR ist ein vorübergehender Aufenthalt in einem Gefängnis zulässig, solange dies erforderlich ist, um eine geeignete Einrichtung auszuwählen (dazu BGE 138 III 593, E.8).

Zusätzliche Links: [BGer-Entscheid zur Anordnung dieser FU \(BGE 138 III 593\)](#)

Schlagwörter: *Bundesgericht; Aargau; ZGB 426; FU; geeignete Einrichtung*

BGer 6B 93/2013 vom 22. November 2013 (zur Publikation vorgesehen)

Lebenslängliche Verwahrung nur bei lebenslanger Unbehandelbarkeit

- Lebenslänglich verwahrt darf nur werden, wer tatsächlich auf Lebzeiten keiner Behandlung zugänglich ist, also aufgrund der heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse chronisch und für immer untherapierbar ist. Ein Zeitraum von 20 Jahren genügt nicht.
- Wegen der ausserordentlichen Eingriffsintensität sind hohe Anforderungen an die Voraussetzungen einer lebenslänglichen Verwahrung zu stellen.
- Betonung der Subsidiarität zur stationären therapeutischen Massnahme und zur ordentlichen Verwahrung.

Zusätzliche Links: [Medienmitteilung BGer](#)

Schlagwörter: *Bundesgericht; Aargau; StGB 64^{bis}; Verwahrung; lebenslängliche Verwahrung; Therapierbarkeit*

BGer 6B 664/2013 vom 16. Dezember 2013

Gewährung von Ausgängen aus humanitären Gründen

- Die Vorinstanz (Aargauer Verwaltungsgericht) hatte entschieden, dem zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe Verurteilten (sog. „Uzi-Killer“) seien mehrere begleitete Ausgänge aus humanitären Gründen zu bewilligen.
- Gemäss BGer müssen bei der Gewährung von humanitären Ausgängen bei gemeingefährlichen Tätern die Voraussetzungen von Art. 84 Abs. 6 StGB erfüllt sein; Therapieberichte und psychiatrische Gutachten können dabei die Beurteilung der KOFAKO nicht ersetzen.



Themenbereich Polizei und Justiz

- Das eingeholte (positive) Gutachten und die Beurteilung der KOFAKO lassen sich nicht vereinbaren; das Bundesgericht weist die Sache zur erneuten Beurteilung an die Vorinstanz zurück.
- Die Beschwerdebefugnis der Staatsanwaltschaft wurde anerkannt, da Vollzugsöffnungen bei gemeingefährlichen Tätern die öffentliche Sicherheit betreffen (vgl. E. 1).

Zusätzliche Links: ---

Schlagwörter: *Bundesgericht; Aargau; StGB 84 VI; Vollzugsöffnung; Gefährlichkeit; Staatsanwaltschaft; KOFAKO*

Bundesverwaltungsgericht: Urteile

Bundesversammlung: Parlamentarische Vorstösse

Follow-up

- [13.3761 – Motion](#) Céline Amaudruz (eingereicht am 23.09.2013) – Verurteilte Straftäter nach Vollzug ihrer Strafe weiter unter Beobachtung halten
Stand: Stellungnahme BR 06.11.2013 mit Antrag auf Ablehnung
- [13.3763 – Motion](#) Céline Amaudruz (eingereicht am 23.09.2013) – Keine bedingten Entlassungen bei schweren Straftaten [*Anm. falscher Titel in Update 3.Q.2013*]
Stand: Stellungnahme BR 06.11.2013 mit Antrag auf Ablehnung
- [13.3978 – Postulat](#) Natalie Rickli (eingereicht am 27.09.2013) – Bericht über die Verwahrungspraxis in der Schweiz
Stand: Annahme durch NR 13.12.2013 auf Antrag BR

Kantonal

Kantone: Gesetzgebung

Kantone: Rechtsprechung



Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR)
Centre suisse de compétence pour les droits humains (CSDH)
Centro svizzero di competenza per i diritti umani (CSDU)
Swiss Centre of Expertise in Human Rights (SCHR)

Themenbereich Polizei und Justiz

Verschiedenes

„Detention Monitoring Tool“ der Vereinigung für die Prävention von Folter (Association pour la Prévention de la Torture – APT)

Hilfsmittel u.a. für Nationale Verhütungsmechanismen

- Thematische Dokumente:
 - Balance zwischen Sicherheit und Würde im Gefängnis (u.a. zu Einzelhaft)
 - Anstaltskultur in Haft
 - LGBTI Personen im Freiheitsentzug
 - Frauen im Freiheitsentzug
- Factsheets
 - Leibesvisitationen
 - Zwangsmittel
 - Untersuchungshaft
 - Arbeitsbedingungen für Strafvollzugspersonal
 - Videoüberwachung in Polizeihaft

Zusätzliche Links: [Dokumentation \(en\)](#)

Schlagwörter: *APT; Einzelhaft; Menschenwürde; LGBTI; Frauen in Haft; Leibesvisitation; Zwangsmittel; U-Haft; Strafvollzugspersonal; Videoüberwachung; Polizeistation*